

**Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Netzbach
für das Jahr 2018 vom 08.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 /GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	334.260 €		8.990 €	325.270 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	374.330 €		310 €	374.020 €
der Jahresüberschuss auf	-40.070 €	0 €	8.680 €	-48.750 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	298.480 €		8.910 €	289.570 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	333.530 €		120 €	333.410 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-35.050 €	0 €	8.790 €	-43.840 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf				0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300 €		300 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €	5.800 €		15.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.700 €	-5.800 €	300 €	-15.800 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.880 €	14.890 €		70.770 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.130 €			11.130 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.750 €	14.890 €	0 €	59.640 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	354.660 €	14.890 €	9.210 €	360.340 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	354.660 €	5.800 €	120 €	360.340 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	9.090 €	9.090 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt von bisher 9.700 € auf 15.800 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze der Ortsgemeinde Netzbach werden im laufenden Haushaltsjahr 2018 nicht verändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze für Gebühren und Beiträge werden im laufenden Haushaltsjahr 2018 nicht verändert.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 727.229 Euro. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 723.619 Euro und zum 31.12.2018 voraussichtlich 674.869 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Festsetzung für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO werden nicht verändert.

Netzbach den 08.11.2018

gez.
(Horst Ackermann)
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 dieser Satzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von 23.11.2018 bis 03.12.2018

(montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeinde Hahnstätten, Austraße 4, 65623 Hahnstätten, Zimmer 22 öffentlich aus.

Nach § 24 Absatz 6 GemO gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hahnstätten, 16.11.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

(Siegel)

gez.

(Volker Satony) Bürgermeister